

07.01.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 01. Januar 1991
- Aufhebung von Beschränkungen im Kakaobereich
- Einfuhrliberalisierung gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei
- Aufhebung von Genehmigungserfordernissen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand
- Aufhebung der DDR-Einfuhrliste
- Verringerung der Einfuhrüberwachungsmaßnahmen

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 04.02.91

07.01.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Januar 1991

121 (421) - 651 09 - Ei 109/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

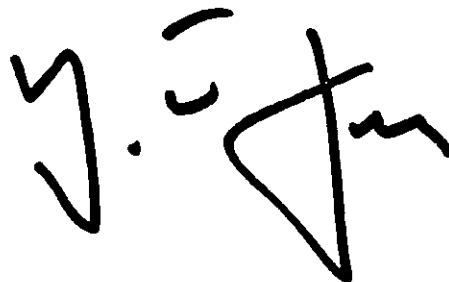
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt. *)

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 240 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 04.02.91

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 29.12.90 im Bundesanzeiger Nr. 240 verkündet wurde.

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhundertdreizehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.